

Sitzungen sind weder publikumsöffentlich noch parlamentsöffentlich⁶⁸ (d.h. kommissionsfremde Abgeordnete sind nicht zugelassen) und die Sitzungsprotokolle werden nicht publiziert (§ 54 GOLT). «Der Regierungsvertreter ist in den Sitzungen der Kommissionen zu hören» (§ 59 GOLT). «Die Kommissionen erstatten dem Landtag schriftliche Berichte» (§ 58 Abs. 1 GOLT). Die Kommissionen können in der Regel, ebenso wie in der Schweiz, keine Entscheidungen treffen, die Gesamtlandtag oder Regierung binden oder auf die sich die Regierung berufen könnte.⁶⁹

Der liechtensteinische Landtag ist weder ein reines Redeparlament noch ein ausgeprägtes Arbeitsparlament.⁷⁰ Da nur ein Teil der Gesetzesvorlagen in Kommissionen vorberaten wird und ein grosser Teil der Arbeit im Plenum erledigt wird, ist der Landtag dem Typus des *Redeparlamentes* jedoch näher.

cc) Landesausschuss

Für die Zeit zwischen einer Vertagung, Schliessung oder Auflösung des Landtages und seinem Wiedertzusammentreten besteht anstelle des Landtages «zur Besorgung der seiner Mitwirkung oder jener seiner Kommissionen bedürftigen Geschäfte der Landesausschuss» (Art. 71 LV). Der *Landesausschuss* ist ein parlamentarisches Hilfsorgan für die genannten Zwischenzeiten, in denen der Landtag ausgeschaltet ist.⁷¹ Er wird, sofern nichts anderes beschlossen wird, in offener Wahl vom Landtag in derselben Sitzung, «in der seine Vertagung, Schliessung oder Auflösung ausgesprochen wird» (Art. 72 Abs. 2 LV) gewählt.⁷² Er setzt sich zusammen aus dem bisherigen Landtagspräsidenten und aus vier vom Landtage aus seiner Mitte unter gleichmässiger Berücksichtigung des Ober- und des Unterlandes zu wählenden Mitgliedern (Art. 72 Abs. 1 LV). Der Landesausschuss wird nach Bedarf durch seinen Präsidenten zu (nichtöffentlichen) Sitzungen einberu-

⁶⁸ Zur Öffentlichkeit vgl. BATLINER, *Parlament*, 90; BÄUMLIN, *Kontrolle*, 317; FRENKEL, 786; RIKLIN, *Entwurf*, 70, 256 f.; RUTSCHKE, 60; SCHLUSSBERICHT, 86 ff.

⁶⁹ Vgl. ASCHAUER, 60 ff.; RIKLIN, *Entwurf*, 71; SCHLUSSBERICHT, 69. Eine Ausnahme bildet die Kompetenz der Finanzkommission, den Erwerb, Verkauf oder die Verpfändung von Grundstücken durch die Regierung zu bewilligen (Art. 28 Abs. 3 FHG).

⁷⁰ Zu den Begriffen vgl. RIKLIN/OCHSNER, *Parlament*, 92 f.

⁷¹ Vgl. BATLINER, *Parlament*, 102 ff. (er weist auch auf das *Ungenügen dieser Institution* hin. Seine Argumentation braucht nicht wiederholt zu werden, vgl. 104 ff.); RATON, 131 f.; VOGT, *Landtag*, 39.

⁷² § 44 Abs. 2 Lit. c GOLT.